

IDD: Die 5 wichtigsten Fakten für Vermittler

Wann die IDD nun veröffentlicht wird, welche Ziele sie verfolgt und wie die konkrete Ausgestaltung aussieht



Im vergangenen Jahr hat das Europäische Parlament am 24. November die lange erwartete Versicherungsvertriebsrichtlinie, Directive on Insurance Distribution (IDD), noch rechtzeitig zum Jahresende verabschiedet. Am 2. Februar 2016 ist sie als Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden. Am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 22. Februar 2016, ist sie in Kraft getreten.

Die IDD ersetzt die Versicherungsvermittlerrichtlinie von 2002. Die Änderungen waren aus Gründen der Klarheit und Harmonisierung notwendig geworden. Anders als ihre Vorgängerin soll die IDD nun die gesamte Vertriebskette regeln. Es sollen demnach alle Vertreter von Versicherungsverträgen einbezogen werden, dazu gehören auch der Direktvertrieb und Angestellte von Versicherungsunternehmen. Die vermitlerspezifischen Regelungen der GewO und des VVG müssen damit künftig

nicht mehr nur Makler und gebundene Vermittler erfassen, sondern auf den gesamten Vertrieb angepasst werden. Wegen dieses Geltungsbereichs wurde sie in Versicherungsvertriebsrichtlinie umbenannt.

Die IDD soll eine stabile und europaweit einheitliche Basis für einen fairen Versicherungsvertrieb schaffen. Inhalt sind Regelungen für eine höhere Transparenz, Information und neue Regeln für die Weiterbildung der Versicherungsvermittler.

Die IDD gilt für alle Unternehmen, die Versicherungen verkaufen, so also auch für Autohäuser und Reisebüros. Nach der Zustimmung im Europarat müssen alle Mitgliedsstaaten die Richtlinie innerhalb von 24 Monaten umsetzen, voraussichtlich also bis zum Jahresanfang 2018.

Die neue IDD gilt hingegen nicht, wenn die Versicherung als Nebendienstleistung bei der Veräußerung eines anderen Produkts vermittelt wird und die Prämie 600 Euro jährlich – bei Verträgen von bis zu drei Monaten 200 Euro – nicht überschreitet. Dies kann unter anderem Reiserücktrittsversicherungen betreffen. Allerdings müssen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass wesentliche Anforderungen der IDD auch bei nicht erfassten Vermittlungsgeschäften eingehalten werden.

Kein Provisionsverbot

Zunächst wurde in Erwägung gezogen, wie beispielsweise in skandinavischen Ländern üblich, ein Provisionsverbot

bei der Vermittlung von Versicherungsgeschäften aufzunehmen. Dies ist jedoch nicht geschehen. Für Deutschland wäre dies auch praktisch nicht umzusetzen. Es bleibt daher dabei, dass grundsätzlich der Versicherer die Provision beziehungsweise Courtage des Vermittlers zunächst übernimmt und dann aus den ersten Prämien finanziert. Dieses Vertriebsmodell wäre bei einem Provisionsverbot nicht mehr möglich

sis einer Provision arbeitet – so dass die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist. Alternativ dazu ist offenzulegen, ob er auf Basis einer anderen Art von Vergütung, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder auch auf Basis einer Kombination der Vergütungsarten arbeitet.

Strengere Regelungen sind bisher nur für Versicherungsanlageprodukte vorgesehen. Dem Kunden sind hier an-

Weiterbildungspflicht

Die Mitgliedsstaaten sollen die wirksame Kontrolle und Bewertung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Vertriebs sicherstellen. Dies betrifft alle mit dem Vertrieb beschäftigten Personen, also nicht nur Makler und Versicherungsvertreter, sondern auch Angestellte des Versicherungsunternehmens und nebenberuflich tätige Vermittler. Die Weiterbildungsverpflichtung wurde auf mindestens 15 Stunden



„Es bleibt dabei, dass grundsätzlich der Versicherer die Provision des Vermittlers zunächst übernimmt und dann aus den ersten Prämien finanziert.“

Kathrin Pagel

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht, Partnerin in der Kanzlei Michaelis

gewesen. Stattdessen können die Mitgliedsstaaten jeweils selbst entscheiden, ob sie solche Vertriebswege verbieten wollen oder nicht. Stattdessen wird der Weg in alternative Vergütungsformen geöffnet.

Auch die viel diskutierte generelle Pflicht zur Offenlegung der Vermittlerprovisionen wurde mit der IDD nicht eingeführt. Versicherer müssen ihren Kunden in der Regel nur die Basis der Vergütung mitteilen, also wie sie sich bemisst und wer sie zahlt – nämlich der Kunde, entweder unmittelbar an den Vermittler oder mittelbar durch seine Prämien. Die Mitgliedsstaaten haben darüber hinaus sicherzustellen, dass die Vergütung keine Anreize setzt, die dem Interesse des Kunden schaden könnten.

Interessenkonflikte und Transparenz

Der Vermittler hat aus Gründen der Transparenz seinem Kunden gegenüber offenzulegen, ob er auf Basis einer Gebühr – so dass die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird – oder auf Ba-

gemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und sämtliche Kosten und damit verbundenen Gebühren rechtzeitig vor dem Abschluss eines Vertrags zur Verfügung zu stellen.

Vermittler müssen nach der IDD generell gegenüber dem Kunden nicht mehr nur offenlegen, ob sie als gebundene Vermittler oder als Makler tätig sind, sondern auch, ob sie als Angestellte eines Versicherers handeln.

Informations- und Wohlverhaltenspflichten

Die IDD enthält konkrete Informations- und Wohlverhaltenspflichten für den Vertrieb von Versicherungsprodukten. Sie betreffen insbesondere Vorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Transparenz, zu Verkaufsanreizen für den Vertrieb und zur Beratung und Information der Kunden. Vertreter müssen ihre Kunden über ihre Identität, Anschrift sowie das Register, in das sie eingetragen wurden, informieren.

pro Jahr festgelegt. Bisher vorgesehen waren 200 Stunden in fünf Jahren.

Produktinformationsblatt für Nichtlebensversicherungsprodukte

Bei Sachversicherungen muss künftig vor Vertragsabschluss ein Produktinformationsblatt an die Kunden ausgehändigt werden. Darin sind für den Kunden verständlich und übersichtlich die wesentlichen Merkmale des Versicherungsprodukts darzulegen. Durch die EU-Versicherungsaufsicht EIOPA sollen europäische Standards zu Form und Inhalt geschaffen werden.

Die IDD entfaltet als europäische Richtlinie keine unmittelbare Wirkung und bedarf erst der Umsetzung in deutsches Recht. Diese wird die deutsche Gesetzgebung die kommenden zwei Jahre sicher beschäftigen, 2018 soll sie in den Mitgliedsstaaten abgeschlossen sein. Der deutsche Gesetzgeber kann dabei teilweise auch strengere Regelungen fassen. Wir dürfen gespannt auf die Umsetzung sein. ■